

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

Bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, die 300 EUR nicht überschreiten, genügt für die Steuererklärung der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn

- daraus klar hervorgeht, ob es sich um eine Spende handelt – also das in den Überweisungstext hineinschreiben
- zusätzlich bestimmte Angaben mitgeliefert werden – also dieses Schriftstück ausdrucken und an den Beleg/Kontoauszug heften.

Climate Connect gUG (haftungsbeschränkt)
Berliner Str. 9B
91301 Forchheim

Geschäftsführer: Christoph Stoll, Tobias Rehm

Registergericht: Amtsgericht Bamberg, Registernummer: HRB 10578

Wir sind wegen

1. Förderung des Umweltschutzes (Steuerbegünstigte Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
 2. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Steuerbegünstigte Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
- nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Erlangen, Steuer-Nr. 216/147/00782, vom 25.01.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Körperschaft ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden (und Mitgliedsbeiträge) auszustellen.